

**Philosophische Fakultät II
Institut für Romanistik**

**Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin
Teil II 22 Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach
Italienisch**

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434), zuletzt geändert am 4. April 2000 (GVBl. S. 278), der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO 1982) vom 01. Dezember 1999 (GVBl. S. 1) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2001 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Studium im Prüfungsfach *Italienisch* erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach *Italienisch* vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Teilprüfungen.

(2) Die zwei mündlichen Teilprüfungen von je ca. 20 Minuten in den Studienbereichen Sprach- und Literaturwissenschaft werden in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt. Die beiden Teilprüfungen sind entweder in einem Prüfungszeitraum oder in zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen zu absolvieren.

(3) Die beiden Teilprüfungen im Bereich der Sprachpraxis bestehen aus einer dreistündigen Klausur und einer ca. 20-minütigen mündlichen Einzelprüfung. Sie können entweder als Teilprüfungen im Laufe des Grundstudiums oder im Rahmen der Teilprüfungen am Ende des Grundstudiums absolviert werden.

(4) Die Themen von mündlicher Prüfung und Leistungsnachweisen dürfen sich nicht überschneiden.

§ 2 Inhalte der Zwischenprüfung

(1) Literaturwissenschaft

In der mündlichen Prüfung im Studienbereich Literaturwissenschaft sollen Kenntnisse über Epochen und Gattungen der italienischen Literaturgeschichte nachgewiesen werden. Aus beiden Bereichen wählt die Kandidatin/der Kandidat in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer je einen Schwerpunkt. Kenntnisse der methodologischen Grundlagen der Literaturwissenschaft, wie sie in den Einführungskursen vermittelt werden, werden vorausgesetzt.

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Italienisch wurden am 29. Oktober 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(2) Sprachwissenschaft

In der mündlichen Prüfung im Studienbereich Sprachwissenschaft sollen Kenntnisse im Bereich der Gegenwartssprache (wie z.B. Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikologie) sowie im Bereich der historischen Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte nachgewiesen werden. Gegenstand der Prüfung sind der Stoff der Einführung in die Sprachwissenschaft sowie Grundkenntnisse der Linguistik, die auf der Basis einer am Institut bekannt zu gebenden Lektüreliste geprüft werden. Zusätzlich wählt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer einen Schwerpunkt aus den oben angesprochenen Bereichen aus.

(3) Sprachpraxis

In der sprachpraktischen Klausur sollen die sichere Beherrschung von Grammatik und Lexik, Textverstehen und adäquates Übersetzen ins Deutsche sowie die Fähigkeit, in der italienischen Sprache eine zusammenhängende schriftliche Darstellung zu geben, nachgewiesen werden.

Der Nachweis erfolgt in Form eines gelenkten Kommentars, in dem die genannten Bereiche berücksichtigt werden.

In der mündlichen Prüfung im Bereich Sprachpraxis sollen sicheres Hörverstehen sowie die Fähigkeit zu korrektem und der Situation angemessenen monologischen und dialogischen Sprechen nachgewiesen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Werden die sprachpraktischen Teilprüfungen im Laufe des Grundstudiums abgelegt, erfolgt die Anmeldung hierzu schriftlich im Prüfungsbüro. Neben dem Antrag, den Studienbuchseiten und ggf. den Vorschlägen für die Prüferin oder den Prüfer ist der Nachweis über den erfolgreich absolvierten Grammatiktest vorzulegen.

(2) Die Anmeldung zu den Teilprüfungen am Ende des Grundstudiums erfolgt schriftlich im Prüfungsbüro. Neben dem Antrag, den Studienbuchseiten und den Vorschlägen für die Prüferin oder den Prüfer sind folgende Nachweise vorzulegen:

– Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von 36 SWS durch Vorlage der Studienbuchseiten in den folgenden Studienbereichen:

1. Sprachwissenschaft:	8 SWS
2. Literaturwissenschaft:	8 SWS
3. Kulturwissenschaft/Landeskunde:	4 SWS
4. Sprachpraxis:	10 SWS
5. Ergänzende Veranstaltungen:	6 SWS

– Nachweis von vier benoteten Leistungsnachweisen, davon je ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar in den Studienbereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft/Landeskunde sowie ein Leistungsnachweis aus dem Studienbereich der Sprachpraxis (Grammatiktest).

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen für Proseminare setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine bewertbare Leistung gem. § 9 (2) der Studienordnung voraus.

– ggf. Nachweis über das Bestehen der zwei sprachpraktischen Teilprüfungen.

– Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung zu Beginn des Grundstudiums

(3) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise – höchstens zwei – sind spätestens 10 Tage vor Beginn des angesetzten Prüfungszeitraums einzureichen. Andernfalls wird die Zulassung unter Vorbehalt hinfällig, und die Anmeldung gilt als nicht erfolgt.

§ 4 Durchführung und Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die einzelnen Teilprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung finden jeweils am Beginn und am Ende eines Semesters statt. Pro Semester stehen damit zwei Prüfungszeiträume zur Verfügung.

(2) Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gegeben. Mit dem Aushang der entsprechenden Prüfungslisten in Form von Immatrikulationsnummern bestätigt das Prüfungsbüro die Zulassung zur Zwischenprüfung. Die im Aushang angegebenen Termine sind verbindlich.

(3) Die Ergebnisse der Klausur werden spätestens nach zwei Wochen mitgeteilt, die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüfungskommission sofort nach der Prüfung bekannt gegeben.

(3) Bei der Bildung der Fachnote der Zwischenprüfung werden die Teilnoten aus den sprach- und literaturwissenschaftlichen Teilprüfungen zweifach und die Teilnoten aus den sprachpraktischen Teilprüfungen einfach gewichtet.

(4) Die Prüfung wird nur dann als bestanden gewertet, wenn in jeder der vier Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Teilprüfungen erhalten die Studierenden ein Zwischenprüfungszeugnis für den Teilstudiengang Italienisch.

(6) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 5 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

§ 6 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters ablegen kann.

(2) Ein Wechsel der Prüfungsthemen in der Wiederholungsprüfung ist zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach *Italienisch* treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.